

**Satzung über die Bildung und Tätigkeit des  
Behindertenbeirates des Landkreises Stade  
(Behindertenbeiratsatzung)****5-BehinBeiS**Zuständig:  
Amt 50

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade am 22.06.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 09.07.2009, S. 176) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name und Sitz**

Zur Unterstützung des Landkreises Stade bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Stade“ und hat seinen Sitz in Stade, Kreishaus, Am Sande 2.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Der Behindertenbeirat wirkt bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Belange behinderter Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Stade sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen. Zu diesem Zwecke hat der Behindertenbeirat die Möglichkeit ggf. Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen abzugeben.
- (3) Der Behindertenbeirat informiert die Bevölkerung über die besonderen Belange behinderter Menschen.
- (4) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Stade mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.
- (5) Der Behindertenbeirat ist bei Bauvorhaben des Landkreises beratend zu beteiligen.
- (6) Der Behindertenbeirat fördert die Vernetzung und Kooperation der im Bereich der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.
- (7) Der Behindertenbeirat kooperiert mit den von kommunalen Ratsgremien gewählten oder benannten Behindertenbeauftragten oder Vertreterinnen/Vertretern der örtlichen Behindertenbeiräte der Gemeinden und Städte.

**Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Stade (Behindertenbeiratsatzung)****5-BehinBeiS**Zuständig:  
Amt 50**§ 3****Bildung des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus zwölf stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern.
- (2) Zehn der stimmberechtigten Mitglieder beruft der Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen von
  - a.) kreisansässigen Verbänden, Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen (5 Personen)
  - b.) Kreisverbänden der jeweiligen Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (3 Personen)
  - c.) Gewerkschaften (1 Person)
  - d.) Unternehmensverbänden (1 Person).

Bei der Berufung der stimmberechtigten Mitglieder aufgrund der Vorschlagsliste bestimmt der Kreistag jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglied nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, ist eine neue Vorschlagsliste aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.

- (3) Daneben sind als weitere stimmberechtigte Mitglieder je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kommunalverwaltungen des Nordkreises und des Südkreises durch die jeweiligen Kommunen abzustimmen und namentlich zu benennen. Die Kommunen des Nordkreises sind: die Hansestadt Stade, die Samtgemeinden Himmelpforten, Nordkehdingen, Oldendorf und die Gemeinde Drochtersen. Die Kommunen des Südkreises sind: die Stadt Buxtehude, die Samtgemeinden Apensen, Fredenbeck, Harsefeld, Horneburg, Lühe und die Gemeinde Jork.
- (4) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch IX besteht oder die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind.
- (5) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; die Belange der unterschiedlichen Behinderungen vertreten.
- (6) Dem Behindertenbeirat gehören im Weiteren mit jeweils beratender Stimme zwei Mitglieder der Kreisverwaltung an.

**§ 4****Amtszeit**

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend mit dem Beschluss des Kreistages und endet am 31.10.2011. Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die für Ausschüsse des Kreistages geltenden Regelungen entsprechend.

**§ 5**

**Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten vom Landkreis Auslagenersatz entsprechend den vom Kreistag beschlossenen Vorschriften zur Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.

**§ 6**

**Geschäftsführung**

- (1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates, bereitet die Sitzung vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Stade verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport des Landkreises Stade. Im Verhinderungsfall ist die/der stellvertretende Vorsitzende des Behindertenbeirates zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport berechtigt.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach Außen.

**§ 7**

**Sitzungen**

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist (mindestens) zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (4) Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen oder von kommunalen Ratsgremien gewählte oder benannte Behindertenbeauftragte oder Vertreterinnen/Vertreter der örtlichen Behindertenbeiräte der Gemeinden und Städte zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die erste Sitzung einer Amtsperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Entsprechendes gilt für eine notwendige außerordentliche Neuwahl.

**Satzung über die Bildung und Tätigkeit des  
Behindertenbeirates des Landkreises Stade  
(Behindertenbeiratsatzung)**

**5-BehinBeiS**

Zuständig:  
Amt 50

- (6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (7) Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirates in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (8) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen an die Beschlussgremien des Landkreises Stade bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Bildung von Arbeitsgruppen durch den Behindertenbeirat ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Behindertenbeirat vorzutragen.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.